

## **Beitragsordnung**

(Stand: 24.4.2018)

### **§ 1 Grundsatz**

Jedes Mitglied des IT Klubs ist gemäß § 4 der Vereinssatzung zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Ausgenommen sind Existenzgründer im ersten Jahr ihrer Mitgliedschaft. Hierfür ist ein Nachweis als Existenzgründer notwendig. Mitgliedbeiträge sind Jahresbeiträge. Bestehende einzelvertragliche Vereinbarungen bleiben davon unberührt.

### **§ 2 Beitragspflicht und Fälligkeit**

1. Die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedbeitrags entsteht erstmalig mit der Bestätigung des Antrags auf Mitgliedschaft durch den Vorstand, ansonsten mit Beginn des jeweiligen Beitragsjahres, das dem Kalenderjahr entspricht. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt grundsätzlich keine Rückerstattung im Voraus entrichteter Mitgliedsbeiträge.
2. Der Mitgliedbeitrag wird einmal jährlich im 2. Quartal des laufenden Kalenderjahrs erhoben und wird fällig durch die schriftliche Aufforderung zum Mitgliedsbeitrag (Beitragsschreiben), den jedes Mitglied gesondert erhält. Die Zahlung erfolgt dabei durch Überweisung auf das Vereinskonto des IT Klubs. Barzahlungen sind nicht möglich .

### **§ 3 Bemessungsgrundlage**

1. Die Bemessung des jeweiligen Beitrags richtet sich nach der Unternehmensgröße des Mitglieds (d.h. der Anzahl der Mitarbeiter als Vollzeitangestellte). Diese Angaben sind bei der Antragstellung zu machen und von jedem Mitglied aktuell zu halten. Änderungen sind der Geschäftsstelle des IT Klubs mitzuteilen.
2. Der Jahresbeitrag wird wie folgt festgelegt:
  - Existenzgründer im ersten Jahr der Mitgliedschaft: 0 €
  - Mitglied mit bis zu 10 Mitarbeitern: 150 €
  - Mitglied mit 11 bis 50 Mitarbeiter: 300 €
  - Mitglied mit mehr als 50 Mitarbeitern: 500 €
  - Öffentliche Institutionen können auf Antrag einen Beitrag von 150€ bezahlen.
3. Es steht jedem Mitglied frei, freiwillig einen höheren als den aktuell festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen.

### **§ 4 Änderung und Inkrafttreten**

1. Änderungen dieser Beitragsordnung beschließt gemäß § 4 der Vereinssatzung die ordentliche Mitgliederversammlung.
2. Diese Beitragsordnung tritt nach Beschluss durch die ordentliche Mitgliederversammlung in Kraft.